

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Manfred Such, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/2575, 13/3197 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die seit 1989 bestehende Kronzeugenregelung, die seit 1994 auch für organisiert begangene Straftaten gilt, hat sich nicht bewährt.

Sie war zum einen gedacht als präventives Instrument, um in terroristische Strukturen einzudringen und die handelnden Personen der Strafverfolgung zu unterwerfen. Stattdessen wurde sie vorrangig eingesetzt, um mit Hilfe von Aussagen der in der ehemaligen DDR lebenden früheren RAF-Mitglieder lange zurückliegenden Straftaten erneut abzuurteilen.

Zum anderen sollte sie im Bereich organisiert begangener Delikte angewandt werden, das ist bis heute nicht geschehen. Auch hier bestünde die Gefahr, daß eine Kronzeugenregelung zu zahlreichen Falschaussagen führt, wie sie in Verfahren wegen organisierten Drogenhandels zum Alltag gerichtlicher Praxis gehören.

Der teilweise oder völlige Verzicht des Staates auf seinen Strafanspruch verstößt gegen das Legalitätsprinzip, also den Zwang, Gesetzesverstöße nicht nur zu verfolgen, sondern auch angemessen zu ahnden. Beiträge zur Tataufklärung können auch ohne Kronzeugenregelung im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung berücksichtigt werden.

Der Deutsche Bundestag lehnt daher eine Verlängerung der zeitlich befristeten Kronzeugenregelung als rechtsstaatlich bedenklich und ineffektiv ab.

Gegen die Verlängerung der schon bei ihrem Erlaß heftig umstrittenen Kronzeugenregelung spricht auch, daß wirksame

Zeugenschutzmaßnahmen, wie sie aus dem Ausland bekannt sind, fehlen. Weder die materiellen noch personellen oder rechtlichen Voraussetzungen für einen nachsorgenden Schutz aussagewilliger Zeugen, deren „Bestrafung“ zu befürchten ist, bestehen.

Hier sind im Bereich der Bundes- wie Länderjustiz zugunsten aller Zeugen entsprechende Schutzprogramme gesetzlich festzulegen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der die Justiz- und Polizeibehörden verpflichtet, besonders gefährdeten Zeugen und ihren Angehörigen über das derzeitige Maß hinaus umfassenden Schutz, der auch das Verschaffen einer neuen Identität beinhalten kann, zu gewähren; dabei muß die Möglichkeit, diese Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen, gewährleistet bleiben.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Volker Beck (Köln)

Manfred Such

Dr. Antje Vollmer

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion